

PRODUKT- UND PREISÜBERSICHT

gültig seit 1. Januar 2025

✓ 100 % Ökostrom inklusive



✓ günstig und regional

- Ansprechpartner vor Ort

✓ sicher und planbar

- Vertrag endet nach Ablauf des zwölften Belieferungsmonats (Erstlaufzeit)
- verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit

✓ Voraussetzung

- ein intelligentes Messsystem (iMS) gemäß § 2 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz sowie eine passende Konfiguration für den Stromtarif sind erforderlich

online + kostenfrei



flexibel und unabhängig

- über das [Online-Kundenportal](#) Abschlüsse anpassen, Rechnungen und Verbräuche einsehen, Zählerstände mitteilen

rund um die Uhr

- haben Sie jeder Zeit Zugriff auf Ihre Daten, unabhängig von den Servicezeiten unseres Service-Centers

Nutzen Sie die Vorteile des
Online-Kundenportals

www.stadtwerke-stralsund.de/bkp



Preise nach Jahresabnahme

Jahresverbrauch mit einem intelligenten Messsystem

			netto	brutto ¹
	bis 30.000 kWh	fixer Arbeitspreis	in Cent/kWh	14,27
		zuzüglich variabler Arbeitspreis ²	in Cent/kWh	16,98
		Grundpreis ³	in Euro/Monat	11,11
				13,22

¹ Die gerundeten Bruttopreise enthalten gem. Ziffer 6.4 der AGB die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 Prozent.

² Der Strompreis setzt sich aus drei Preisbestandteilen zusammen: fixer Arbeitspreisanteil, variabler Arbeitspreisanteil (Spotmarktpreis) und Grundpreis. Die Höhe des fixen Arbeitspreisanteils und des Grundpreises werden bei Vertragsschluss vereinbart. Zusätzlich zum Grundpreis wird das Entgelt zum Messstellenbetrieb und zur Messung berechnet. Der variable Arbeitspreisanteil entspricht dem Spotmarktpreis der EPEX Spot SE, der europäischen Börse für den kurzfristigen Stromhandel. Auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epexspot.com/en/market-data> werden täglich die Preise für jede Stunde des Folgetages veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Die Lieferstelle muss mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet sein. Das intelligente Messsystem muss so konfiguriert sein, dass es in der Lage ist, die Verbrauchswerte der Lieferstelle stündlich zu erfassen und diese automatisiert zu übermitteln. Der Messstellenbetreiber wird durch den Lieferanten beauftragt, die Konfiguration vorzunehmen.

³ Zuzüglich zum Grundpreis, Entgelt zum Messstellenbetrieb. Unter www.netze-stralsund.de/messstellenbetrieb finden Sie weiterführende Informationen.

Der Jahresverbrauch ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte.

Diese Preise gelten im Netzgebiet der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund, innerhalb der Hansestadt Stralsund.

AUFTRAG ZUR LIEFERUNG VON ENERGIE
durch die SWS Energie GmbH:



StrelaStrom
dynamisch aktiv

Name, Vorname

Firma (nur für Geschäftskunden)

Straße, Hausnummer

Registergericht und -nummer (nur für Geschäftskunden)

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse für Rechnungen und Abrechnungsinformationen ¹

Telefonnummer tagsüber / mobil

Ich möchte die Rechnungen, Abrechnungsinformationen und andere rechts-
erhebliche Erklärungen per Post an nebenstehende Adresse erhalten.

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Die SWS Energie GmbH beliefert den Kunden mit Energie an folgender Entnahmestelle (falls abweichend von der oben genannten Anschrift):

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Bitte entsprechend der oben gewählten Option(en) ausfüllen:

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie Unterstützung?
Rufen Sie uns an unter: **03831/241-0**

Zählernummer

Zählerstand

Identifikationsnummer der Marktllokation (sofern bekannt)

Datum der Ablesung

gewünschter Lieferbeginn² voraussichtl. Jahresverbrauch Name des bisherigen Energielieferanten + Kundennummer

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur (1) Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags, zur (2) Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs, zur (3) Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

PREISÜBERSICHT
ab 01.01.2025

StrelaStrom
dynamisch aktiv

StrelaStrom dynamisch aktiv		
Jahresverbrauch bis 30.000 kWh	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis:	14,27 ct/kWh	16,98 ct/kWh
zuzüglich variabler Arbeitspreis ²		
Grundpreis ³ :	11,11 €/Monat	13,22 €/Monat

² Der Strompreis setzt sich aus drei Preisbestandteilen zusammen: fixer Arbeitspreisanteil, variabler Arbeitspreisanteil (Spotmarktpreis) und Grundpreis. Die Höhe des fixen Arbeitspreisanteils und des Grundpreises werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Zusätzlich zum Grundpreis wird das Entgelt zum Messstellenbetrieb und zur Messung berechnet. Der variable Arbeitspreisanteil entspricht dem Spotmarktpreis der EPEX Spot SE, der europäischen Börse für den kurzfristigen Stromhandel.

Auf der Website der EPEX Spot SE <https://www.epexspot.com/en/market-data> werden täglich die Preise für jede Stunde des Folgetages veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Die Lieferstelle muss mit einem intelligenten Messsystem (iMS) ausgestattet sein. Das intelligente Messsystem muss so konfiguriert sein, dass es in der Lage ist, die Verbrauchswerte der Lieferstelle stündlich zu erfassen und diese automatisiert zu übermitteln. Der Messstellenbetreiber wird durch den Lieferanten beauftragt, die Konfiguration vorzunehmen.

³ Zuzüglich zum Grundpreis, Entgelt zum Messstellenbetrieb. Unter www.netze-stralsund.de/messstellenbetrieb finden Sie weiterführende Informationen.

Laufzeit und Kündigung des Vertrages:

Der Vertrag endet nach Ablauf des zwölften Belieferungsmonats (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit.

Die gerundeten Bruttopreise enthalten gem. Ziffer 6.4 der AGB die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 Prozent.

Diese Preise gelten im Netzgebiet der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund, innerhalb der Hansestadt Stralsund.

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH (Frankendamm 7, 18439 Stralsund; Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19SWS00000317108), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von SWS Stadtwerke Stralsund GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber gesondert mitgeteilt.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name)

Straße, Hausnummer

IBAN



Postleitzahl, Ort

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. Vertretungsberechtigte/r)

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die Stadtwerke Stralsund zu Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen sowie Produkte und Dienstleistungen verbundener Unternehmen (z. B. Service-Center) telefonisch und/oder per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Vertragsbeziehung sowie Daten zum Verbrauch) verarbeitet. Die Einwilligung gilt zeitlich unbefristet, auch über ein mögliches Ende der Vertragsbeziehung hinaus, bis ich sie widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Der Widerruf ist postalisch, telefonisch oder auch per E-Mail an service@stadtwerke-stralsund.de möglich.

Verbraucher i.S.v. § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWS Energie GmbH c/o SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund, Fax: 03831 241 1545; E-Mail: service@stadtwerke-stralsund.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das auf unserer Internet-Seite (www.stadtwerke-stralsund.de/widerruf) bereitgestellte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt zu dem Sie uns von der Ausübung der Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

¹ Über die Hinterlegung einer Erklärung im Online-Portal werde ich zusätzlich per E-Mail benachrichtigt. Ich werde dem Lieferanten deshalb eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen und den Lieferanten über mögliche Änderungen unverzüglich in Textform informieren. Ich bin verpflichtet, die Nachrichten im Online-Kundenportal abzurufen. Der Lieferant kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund, Mail: service@stadtwerke-stralsund.de. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

² Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB angemessenen Wertersatz.

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SWS Energie GmbH Anwendung, siehe www.stadtwerke-stralsund.de/doku.

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation »StrelaStrom dynamisch«

1 Gesetzliche Grundlage

Dieses Formblatt dient gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Erfüllung der Transparenzvorgaben für Verträge, die eine Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem (kurz „iMS“) auslösen. Da Sie keinen Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber abgeschlossen haben und Ihre Messstellenbetriebskosten über Ihren Stromliefervertrag abgerechnet werden, stellt Ihnen die SWS Energie GmbH als Ihr Lieferant die Informationen über die Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem zur Verfügung. Die SWS Energie GmbH behält sich vor, dieses Formblatt, soweit und sobald die Bundesnetzagentur bundesweit einheitliche Vorgaben dazu macht, diesen Vorgaben anzupassen und Ihnen zuzusenden.

2 Welche Daten werden verarbeitet?

An Ihrer Messstelle befindet sich ein iMS. Das iMS erhebt und speichert die folgenden Daten: Die tatsächlichen Stromverbräuche in Kombination mit den Nutzungszeiten. Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Sofern Ihnen die Messstelle als natürliche Person zugeordnet ist, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von § 4 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt auch, wenn die Messstelle einem Freiberufler oder Selbstständigen zugeordnet ist und dahinter eine natürliche Person steht.

3 Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?

Nach § 49 MsbG berechnete Stellen erhalten die vom iMS verarbeiteten Daten zu unterschiedlichen Zwecken unterschiedlich oft. Diese Stellen sind Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und SWS Energie GmbH. Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs in den von der Bundesnetzagentur in Festlegungen vorgegebenen Prozessen, Nachrichtenformaten und Fristen. Im Rahmen der Messwertübermittlung werden Messwerte vom Messstellenbetreiber gleichzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber und SWS Energie GmbH übertragen.

3.1 Messstellenbetreiber

Der Messstellenbetreiber erhält die Daten unmittelbar aus dem iMS, um den Stromverbrauch zu visualisieren. Dafür werden die Daten mindestens einmal täglich vom iMS an den Messstellenbetreiber übertragen. Der Messstellenbetreiber greift ggf. auf Dienstleister zurück. An diese werden die Daten entweder unter einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 28 DSGVO weitergegeben oder beim Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags) übermittelt. Die Bandbreite (Übertragungsgeschwindigkeit) außerhalb unseres Netzes hängt von vielen, nicht durch uns zu beeinflussenden Faktoren ab. Die angebotenen Übertragungsgeschwindigkeiten können auf unserer Seite nur innerhalb unseres Netzes gewährleistet werden.

3.2 Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Gemäß MsbG übermittelt der Messstellenbetreiber regelmäßig die Verbrauchsmesswerte für die Messwertaufbereitung, Laststeuerung und die Abrechnung an den Verteilnetzbetreiber sowie für die Bilanzierung an den Übertragungsnetzbetreiber. Die Auflösung der aus dem iMS übermittelten Messwerte hängt von dem mit Ihrem Lieferanten vereinbarten Stromliefervertrag und Ihrem Jahresverbrauch ab: Bei Eintarifen mit einem Verbrauch über 10.000 kWh/a, variablen Tarifen (z. B. dynamischer Tarif) und Tarifen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Heizstrom) erfolgt die Übermittlung der Messwerte immer als Zählerstandsgang mit 15-Minuten-Verbrauchswerten.

In allen anderen Fällen werden Jahresverbrauchswerte übermittelt, sofern Sie keine ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung von Messwerten mit anderer Auflösung erteilt haben. Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen an den Verteilnetzbetreiber finden bei Lieferbeginn und Lieferende, einer Zwischenablesung und einem Geräte- oder Tarifwechsel statt.

3.3 Stromlieferant

Eine Übertragung der Daten findet im Rahmen der kettenförmigen Messwertübermittlung in der Reihenfolge Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber und SWS Energie GmbH statt. Bei einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und der SWS Energie GmbH ist auch eine direkte Übertragung der Messwerte vom Messstellenbetreiber an die SWS Energie GmbH als Stromlieferanten möglich. Die Übermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt nur mit Einwilligung des Anschlussnutzers oder soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung von Verträgen mit dem jeweiligen Anschlussnutzer,
2. anlässlich vorvertraglicher Maßnahmen, die der jeweilige Anschlussnutzer veranlasst hat,
3. zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, welche den berechtigten

Stellen auf Grund dieses Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Energiefinanzierungsgesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen und Festlegungen der Regulierungsbehörden auferlegt sind (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 1-3 MsbG).

Ergänzende Bedingungen zum Sondervertrag »StrelaStrom dynamisch«

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für Stromlieferverträge der SWS Energie GmbH mit dynamischen Tarifen außerhalb der Grundversorgung in Kombination mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1.2 Der Stromliefervertrag als Sondervertrag beinhaltet die Netznutzung und den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 MsbG dar.

1.3 Ein Stromliefervertrag mit einem dynamischen Tarif ist nach der gesetzlichen Definition des § 3 Abs. 31 d EnWG ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen widerspiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.

1.4 Es handelt sich nicht um einen Energieliefervertrag mit einem Letztverbraucher bei dem die Vertragsbedingungen einschließlich des Preises für die vereinbarte Vertragslaufzeit von dem Energielieferanten mindestens für den von ihm beeinflussbaren Versorgeranteil garantiert werden.

1.5 Diese Ergänzenden Bedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sondervertrags »StrelaStrom dynamisch« der SWS Energie GmbH, die gelten, solange in den Ergänzenden Bedingungen nichts anderes regelt ist. Detaillierte Informationen zu den Vertragsmerkmalen und eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif finden Sie unter: www.stadtwerke-stralsund.de.

2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif

2.1 Für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif ist es erforderlich, dass der Jahresverbrauch der Lieferstelle (Marktlotation) bis 30.000 kWh liegt und keine registrierende Lastgangmessung durchgeführt wird.

2.2 Eine weitere technische Voraussetzung ist, dass die Lieferstelle durch den zuständigen Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) gemäß § 2 Abs. 7 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ausgestattet und dieses in Betrieb genommen wurde.

Der Einbau und die Installation des intelligenten Messsystems sind nicht im Leistungsumfang des dynamischen Stromtarifs enthalten. Informationen zur Beauftragung des Einbaus und zu den entstehenden Kosten erhalten Sie bei Ihrem Messstellenbetreiber oder unter: www.netze-stralsund.de.

Der Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif »StrelaStrom dynamisch« kann nur abgeschlossen werden, wenn die Lieferstelle (Marktlotation) im Netzgebiet des zuständigen Netzbetreibers liegt.

3 Konfiguration des Smart-Meter-Gateways

3.1 Für die dynamische Preisberechnung muss das Smart-Meter-Gateway als Bestandteil des intelligenten Messsystems vom zuständigen Messstellenbetreiber konfiguriert werden, dass die Verbrauchswerte der Lieferstelle stündlich erfasst und diese automatisiert übermittelt werden.

4 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

4.1 Der Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif »StrelaStrom dynamisch« kommt durch Ihre Auftragserteilung (Angebot) und den Erhalt der Vertragsbestätigung von der SWS Energie GmbH in Textform zustande, sofern alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 und 3 erfüllt sind. Die Vertragsbestätigung wird Ihnen in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags zugesendet.

4.2 Falls bei Eingang des Vertragsangebots kein betriebsbereites, intelligentes Messsystem vorhanden ist, kann die SWS Energie GmbH den Vertragsabschluss ablehnen. Sollte das intelligente Messsystem zwar vorhanden, aber noch nicht entsprechend auf den erforderlichen Tarifanwendungsfall konfiguriert sein, ist die SWS Energie

GmbH ebenfalls berechtigt, den Abschluss des Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif abzulehnen.

4.3 Die Vertragsbestätigung enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 EnWG.

4.4 Der Vertragsschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich voneinander abweichen. Die Stromlieferung beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.

5 Vertragsdauer und Kündigung

5.1 Die Erstvertragslaufzeit des Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif »StrelaStrom dynamisch« beträgt 12 Monate.

5.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien zum Ende der Erstvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

5.3 Bei einem Wohnsitzwechsel ist eine Fortsetzung Ihres Vertrages an der neuen Lieferstelle nur möglich, wenn dort ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG installiert ist. Andernfalls endet der Vertrag mit Ihrem Wohnsitzwechsel. Im Falle eines Wohnsitzwechsels sind Sie verpflichtet, der SWS Energie GmbH unverzüglich die neue Anschrift sowie den Zählerstand vom Auszugsdatum (Schlüsselübergabe) mitzuteilen.

6 Preise und Preisbestandteile

Der von Ihnen zu entrichtende Strompreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Ziffer 6.1), einem verbrauchsabhängigen, variablen Arbeitspreis (Ziffer 6.2) und einem verbrauchsabhängigen, variablen Spotmarktpreis (Ziffer 6.3).

6.1 Im Grundpreis enthalten sind folgende verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile:

Vertriebskosten, vom Netzbetreiber erhobene Netzentgelte im Grundpreis und vom zuständigen Messstellenbetreiber erhobene Messstellenbetriebsentgelte in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese nicht Bestandteil eines separaten Vertrages zwischen Ihnen und dem Netz- bzw. Messstellenbetreiber sind.

Die jeweils geltende Höhe der Netz- und Messentgelte wird von den zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreibern vorgegeben und auf deren Webseite veröffentlicht. Der Grundpreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere, an Sie adressierte Ankündigung. Diese Preisbestandteile werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an Sie weiterberechnet.

6.2 Im Arbeitspreis enthalten sind folgende verbrauchsabhängige Preisbestandteile:

Über den Spotmarktpreis (vgl. unter Ziffer 6.3) hinausgehende sonstige Kosten für Energiebeschaffung und Vertriebskosten, staatlich veranlasste Abgaben, Umlagen und Steuern, d.h. die vom zuständigen Netzbetreiber ausgewiesene Konzessionsabgabe, sowie die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen Netzentgelte im Verbrauchspreis, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 31.12.2024 § 19 StromNEV-Umlage) sowie die Offshore-Netzumlage (§ 17f Absatz 5 EnWG) in der jeweils geltenden Höhe soweit diese Umlagen anfallen.

Die jeweils geltende Höhe der vorgenannten Umlagen wird von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit www.netztransparenz.de) und in Cent/kWh angegeben. Die jeweils geltende Höhe der Umsatz- und Stromsteuer wird vom Staat vorgegeben (derzeitiger gesetzlicher Regelsatz gem. § 12 Abs. 1 UStG sowie § 3 StromStG). Der Arbeitspreis erhöht bzw. reduziert sich bei Änderung dieser Preisbestandteile automatisch in entsprechender Höhe, ohne weitere an Sie adressierte Ankündigung. Diese Preisbestandteile werden damit für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeit ohne Aufschlag an Sie weiterberechnet.

6.2 Der Spotmarktpreis, wird an der Strombörse der EPEX Spot SE als relevanter Börsenpreis ermittelt und ist ab dem ersten Liefertag ein variabler Preisbestandteil.

6.2.1 Maßgeblicher Index ist der EPEX SPOT DE-LU (Phelix), welcher die Ergebnisse der geschlossenen Day-Ahead-Auktionen (Market-Clearing-Price (MCP) bzw. Markträumungspreis) als Stundenpreis abbildet. Die Markträumungspreise werden einmal täglich für jede Stunde des Folgetages in Euro per MWh ermittelt und veröffentlicht (Day-Ahead-Auktion EPEX Spot Deutschland). Die Preise können über <https://www.epexspot.com/en/market-data> eingesehen werden.

6.2.2 Die ermittelten Markträumungspreise werden mit Ihrem jeweiligen Verbrauch multipliziert und als nicht durch die SWS Energie GmbH beeinflussbarer Spotmarktpreis an Sie exakt weiter berechnet.

6.2.3 Der Markträumungspreis pro Stunde wird hierzu auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

6.2.4 Wenn die genannten Werte und Preise an der EPEX Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen.

6.2.5 Sollten die relevanten Markträumungspreise an der EPEX Spot zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die SWS Energie GmbH berechtigt, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung einseitig festzulegen, die der bisherigen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Preisermittlung oder wenn die Preise von anderen Stellen als den ursprünglich zuständigen veröffentlicht werden. Sie haben in diesem Fall das Recht, diese einseitige Festlegung gem. § 315 BGB auf ihre Billigkeit hin überprüfen zu lassen.

6.2.6 Wird der von der Energiebörse der EPEX Spot SE veröffentlichte Markträumungspreis falsch angezeigt, ist die SWS Energie GmbH berechtigt, den Verbrauch anhand des tatsächlich geltenden Markträumungspreises abzurechnen und wird Sie darüber informieren.

7 Preisänderung und Preisgarantie

7.1 Für den Stromliefervertrag mit dynamischem Tarif „StrelaStrom dynamisch“ gelten nachfolgende, gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWS Energie GmbH für Sonderverträge abweichende bzw. ergänzende, Regelungen:

7.2 Änderungen des variablen Spotmarktpreises gemäß Ziffer 6.3 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht von der SWS Energie GmbH, da dieser durch externe Faktoren (stündliche Markträumungspreise gemäß Ziffer 6.3.1 ff.) bestimmt und von der SWS Energie GmbH ohne Veränderung weiterberechnet wird.

8 Abrechnung

8.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

8.2 Auf Ihren Wunsch erfolgt eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

8.3 Sofern die SWS Energie GmbH aufgrund technischer Schwierigkeiten Ihres Messstellenbetreibers keine vollständigen Abrechnungsdaten übermitteln kann, erhalten Sie eine vorläufige Rechnung. Die SWS Energie GmbH wird unverzüglich den Messstellenbetreiber kontaktieren, um eine Klärung herbeizuführen und die fehlenden Daten zu beschaffen. Sobald die fehlenden Daten vorliegen, erhalten Sie eine korrigierte Abrechnung. Etwaige von Ihnen zu viel gezahlte Beträge werden Ihnen unverzüglich erstattet.

9 Kommunikation und Datenbereitstellung

9.1 Die gesamte Kommunikation im Rahmen eines Stromliefervertrages mit dynamischem Tarif „StrelaStrom dynamisch“ erfolgt ausschließlich digital über das Kundenportal der SWS Energie GmbH. Eine Registrierung im Kundenportal der SWS Energie GmbH ist für den Vertragsabschluss sowie die Vertragsabwicklung zwingend erforderlich. Sie sind verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse im Kundenportal zu hinterlegen und diese regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen.

9.2 Sie sind verpflichtet, sämtliche vertragsrelevante Kommunikation (z.B. Mitteilungen, Datenänderungen und Anliegen) über das Kundenportal der SWS Energie GmbH abzuwickeln. Eine anderweitige Regelung zur Datenbereitstellung ist nicht zulässig.

9.3 Um eine adäquate Datenbereitstellung sicherzustellen, werden die durch das intelligente Messsystem erfassten Daten aufbereitet.

9.4 Alle Rechnungen, monatlichen Abrechnungsinformationen sowie sonstige vertragsrelevante Mitteilungen (z.B. Preisanpassungen, Zahlungserinnerungen) werden digital im Kundenportal der SWS Energie GmbH zur Verfügung gestellt. Sie werden über neue Mitteilungen per E-Mail benachrichtigt.

9.5 Die SWS Energie GmbH haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Eingaben im Kundenportal der SWS Energie GmbH verursacht werden. Ebenso übernimmt die SWS Energie GmbH keine Haftung für Ausfälle oder Störungen, die auf die Leistung von Internet- oder Serviceprovidern zurückzuführen sind. Der Anspruch auf Nutzung des Kundenportals der SWS Energie GmbH besteht nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Es kann zu vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen kommen, z. B. aufgrund von Stromausfällen, Hardware- oder Softwarefehlern oder technischen Problemen in den Datenleitungen.

9.6 Die SWS Energie GmbH bemüht sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit und regelmäßige Aktualisierung des Kundenportals und der bereitgestellten Daten. Trotz dieser Bemühungen können technische Störungen, Wartungsarbeiten oder Systemaktualisierungen zu zeitweisen Einschränkungen in der Verfügbarkeit führen. Die SWS Energie GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch solche Unterbrechungen oder die Verzögerung bei der Aktualisierung von Daten entstehen.

9.7 Die SWS Energie GmbH übernimmt keine Haftung für Datenverlust auf Ihren Geräten, einschließlich Computer, Smartphones oder Tablets.

9.8 Jede Vertragspartei trägt das Risiko für den Verlust, die Verfälschung oder den vollständigen Verlust von Erklärungen, Mitteilungen oder Dokumenten während der elektronischen Übermittlung. Dies gilt insbesondere für den Datenaustausch über das Internet.

Version 1.0 - 01.01.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWS Energie GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte(n) Entnahmestelle(n). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten ein Monat vorab anzuzeigen.

2.2 Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle im Auftragsblatt zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle im Auftragsblatt zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 in Rechnung.

2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.

2.5 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.6 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen.

Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2 Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen bzw. das intelligente Messsystem zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.4 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

3.5 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3.7 Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.8 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

3.9 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (siehe Ziffer 17). Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

3.10 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.11 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß

des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.1.2 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung (geänderter) verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Ansprüche des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

5.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist jeweils frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird, fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlag nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.

6.2 Der Kunde zahlt einen vertriebliehen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

6.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach dieser Ziffer in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestands nach den Ziffern 6.3.5, 6.3.6 und 6.3.7 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

6.3.1 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

6.3.1.1 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem

Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

6.3.1.2 Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

6.3.1.3 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

6.3.1.4 Ziffer 6.3.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

6.3.1.5 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.3.1.2 bis 6.3.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

6.3.2 Das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite, wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

6.3.3 Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

6.3.4 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

6.3.5 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

6.3.6 Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Sätze 9 - 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherstellung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

6.3.7 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzmarge nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzmarge gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von

betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

6.3.8 Die Stromsteuer.

6.4 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

6.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 6.3 und Ziffer 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

6.7 Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 6.3 und Ziffer 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorher gehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.9 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter 03831/241-0 oder im Internet unter www.stadtwerke-stralsund.de.

7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41 d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

8. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromG-VV, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

9.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant berechtigt, gemäß § 41f EnWG die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 – 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.

9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Dies gilt nicht für Außenspernungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

9.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1

- im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

- im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

10. Haftung

10.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 10.2 bis 10.6.

10.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

10.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

10.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, sowie der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

11.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums.

11.3 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

12. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den "Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten" des Lieferanten.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten /Lieferantenwechsel

14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhält der Kunde beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die der Kunde nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messstellenbetreiber erhält, können auch unter www.stadtwerke-stralsund.de eingesehen werden. Der Lieferant wird Daten und Informationen des Kunden, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere wird der Lieferant dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Kunden betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen.

15. Streitbeilegungsverfahren

15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SWS Energie GmbH / Frankendamm 7, 18439 Stralsund, DE / 03831241-0 / service@stadtwerke-stralsund.de.

15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (03/2026) unter www.energie-effizienz-experten.de.

17. Pauschalen / Preise für weitere Dienstleistungen

Kosten für die monatliche Abrechnung inklusive Versand pro Jahr (netto/brutto):	netto/brutto € 45,50/€ 54,15
Kosten für die vierteljährliche Abrechnung inklusive Versand pro Jahr (netto/brutto):	€ 25,46/€ 30,30
Kosten für die halbjährliche Abrechnung inklusive Versand pro Jahr (netto/brutto):	€ 16,78/€ 19,97
Kosten für die Erstellung der Verbrauchshistorie inklusive Versand:	€ 7,98/€ 9,50
Kosten zur Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit:	€ 73,11/€ 87,00
Kosten für die erfolglose Unterbrechung:	€ 47,06/€ 56,00
Kosten für die Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung:	€ 25,00/€ 29,75
Kosten für die Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung:	€ 40,00/€ 47,60
Kosten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der regulären Arbeitszeit:	€ 73,11/€ 87,00
Kosten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit:	€ 79,83/€ 95,00
Kosten für die Kassierung vor Ort:	€ 37,82/€ 45,00
Mahnkosten pro Mahnschreiben:	€ 1,50/ -
Kosten für jede Bankrücklast:	€ 8,71/ -
Mahnkosten für jeden Versuch der Einziehung eines fälligen Betrages:	€ 33,00/ -

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (19 %, Umsatzsteueränderungen werden berücksichtigt) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Version 4

Stromkennzeichnung - Energieträgermix und Umweltauswirkungen 2025

gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 11. März 2026

Energieträgermix in Prozent

- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonst. fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien aus der Region, gefördert nach dem EEG

Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

Radioaktiver Abfall	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh	0,0000 g/kWh
CO ₂ -Emissionen	342 g/kWh	0 g/kWh	327 g/kWh	300 g/kWh

Lieferland der Herkunftsnachweise (Anteil): Island (7,9 %), Norwegen (13,1 %), Frankreich (7,9 %), Italien (34,9 %), Ungarn (7,6 %), Portugal (6,3 %), Deutschland (5,7 %), Kroatien (2,8 %), Schweden (13,2 %), Dänemark (0,5 %), Lettland (0,1 %) – Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Stand der Informationen 1. Juli 2026

* Das von Ihnen gewählte Ökostromprodukt ist Bestandteil des Anteils für Strom aus Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG.

** Im Energieträgermix Deutschland ist ein Anteil von 0,0 % Mieterstrom, gefördert nach dem EEG enthalten.

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2025

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund; Telefon: 03831 2410; E-Mail: service@stadtwerke-stralsund.de; Internet: www.stadtwerke-stralsund.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-stralsund.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MStG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.

- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung unsere berechtigten Interessen darstellen.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: (SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund; Telefon: 03831 2410; E-Mail: service@stadtwerke-stralsund.de). Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

- » Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt. In diesem Zusammenhang werden der Auskunft:

Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauer Straße 30, 10317 Berlin (Zuständige Aufsichtsbehörde: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstraße 219, 10969 Berlin) zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogener Daten zur Identifikation unseres Kunden Name, Anschrift und Geburtsdatum, sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

- » Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer

von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit ver-

bundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

10. Aktualisierung

Wir werden diese Datenschutzinformationen bei Bedarf aktualisieren, um sie an neue Verarbeitungen und rechtliche Veränderungen anzupassen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie unter www.stadtwerke-stralsund.de/dsi.

Version 1.4 (Stand 08.11.2021)

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten unseres Kunden an Auskunftsteilen), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an SWS Energie GmbH datschutz@stadtwerke-stralsund.de oder an SWS Energie GmbH Frankendamm 7, 18439 Stralsund, Telefon: +49 3831 2410 zu richten.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An
SWS Energie GmbH
c/o SWS Stadtwerke Stralsund GmbH
Frankendamm 7
18439 Stralsund
per Telefax an 03831/241-1545
oder E-Mail an service@stadtwerke-stralsund.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Strom/Erdgas*.

Bestellt am _____ erhalten am _____

Firma / Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

* nicht Zutreffendes bitte streichen